

**18. Wann kann die Ehescheidungsklage aus § 55 EheG. wiederholt werden, obwohl seit ihrer rechtskräftigen Abweisung keine Veränderung des Sachverhalts eingetreten ist?**

EheG. § 55. ZPO. § 616.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 7. November 1940 i. S. Ehefrau R. (Defl.)  
w. Ehemann R. (Pl.). IV 214/40.

I. Landgericht Cottbus.

II. Kammergericht Berlin.

Der 1880 geborene Kläger hat am 2. September 1908 die 1882 geborene Beklagte geheiratet. Aus der Ehe sind drei Kinder hervorgegangen, von denen eines sehr bald gestorben ist, eine 1911 geborene Tochter und ein 1915 geborener Sohn jedoch am Leben sind. Nachdem ihr letzter ehelicher Verkehr 1930 oder 1931 stattgefunden hatte, haben sich die Parteien im März 1935 getrennt. Schon seit 1932 unterhält der Kläger ehebrevcherische Beziehungen zu Frau M., mit der er seit etwa 5 Jahren zusammenlebt, die er auch nach der Scheidung heiraten will. Er ist in ihrem Uhrengeschäft tätig und daran geldlich beteiligt.

Mit einer früheren Scheidungsklage aus § 55 EheG. ist der Kläger durch das rechtskräftige Urteil des Landgerichts in C. vom 7. Oktober 1938 abgewiesen worden. Im Mai 1939 hat er die Klage wiederholt. Die Beklagte hat sich auf die Rechtskraft der früheren Entscheidung berufen, aber auch der Scheidung widersprochen. Das Landgericht hat das Klagebegehren abgewiesen, da es wegen der früheren Entscheidung unzulässig, aber auch der Widerspruch zulässig und begründet sei. Auf die Berufung des Klägers ist die Ehe geschieden und ausgesprochen worden, daß den Kläger ein Verschulden treffe. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

## Gründe:

Das Berufungsgericht hat sachlich über den Klageanspruch entschieden, da es der Meinung ist, § 616 BPD. passe auf die Wiederholung einer Klage aus § 55 EheG. grundsätzlich nicht und sei daher nicht anzuwenden. Zum Scheidungsanspruch aus § 55 EheG. gehörten eine mehr als dreijährige Trennung, eine unheilbare Zerrüttung der Ehe und die mangelnde Berechtigung oder mangelnde Rechtfertigung des etwa erhobenen Widerspruchs. Alle diese Tatsachen könnten durch Zeitablauf eine andere Bedeutung gewinnen. Somit sei jederzeit eine neue Prüfung notwendig, die allein schon deshalb zu einem anderen Ergebnis führen könne, weil die Zerrüttung der Ehe inzwischen weiter angebauert habe.

Der erkennende Senat hat bereits in RGZ. Bd. 164 S. 249 die Ansicht, § 616 BPD. sei auf das Scheidungsbegehren aus § 55 EheG. grundsätzlich nicht anzuwenden, für richtig erklärt. In der weiteren, S. 32 dieses Bandes abgedruckten Entscheidung IV 130/40 vom 7. Oktober 1940 hat er ausgesprochen, die Abweisung der Klage aus § 55 EheG. habe die endgültige Feststellung zur Folge, daß sich aus der Tatsachenlage, wie sie bei Abschluß der Tatsachenverhandlung des früheren Rechtsstreits bestand, kein Scheidungsrecht ergebe und daß für eine abweichende Beurteilung durch den Richter eines späteren Rechtsstreits kein Raum sei. Die Lage kann sich jedoch dadurch ändern, daß in der Folge neu Tatsachen hinzukommen, die unter den nach § 55 EheG. maßgeblichen Gesichtspunkten ein anderes Gesamtbild geben. Der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts kann sein Urteil also nicht stützen.

Doch hat das Berufungsgericht auch geprüft, ob sich in dem erwähnten Sinne hier eine neue Lage ergeben hat, und glaubt, das bejahen zu können. Daß der Kläger weitere 1½ Jahre der Beklagten ferngeblieben sei und mit Frau M. zusammenlebe, sei ein neuer Umstand, der für die Beurteilung des ganzen Sachverhalts von großer Wichtigkeit sei. Die Ehe der Parteien sei unheilbar zerrüttet. Das ergebe sich schon aus der Trennungsdauer von über 5 Jahren, in der sich die Ehegatten nicht wieder genähert hätten. Auch die Abweisung der früheren Scheidungsklage habe die Beziehungen des Klägers zu Frau M. nicht zu lösen vermocht; sie hätten sich vielmehr nur noch weiter dadurch vertieft, daß der Kläger auch an ihrem Geschäft beteiligt sei. Weiter wird im Berufungsurteil ausgeführt, daß der

Kläger die Zerrüttung der Ehe verschuldet habe. Der deshalb zulässige Widerspruch der Beklagten sei aber unbeachtlich, weil zerstörte Ehen grundsätzlich geschieden werden sollten, die Belange der längst erwachsenen Kinder einer Scheidung nicht im Wege ständen und der Kläger auch den künftigen Unterhalt der Beklagten ganz besonders zu sichern bemüht sei.

Das rechtskräftige Urteil vom 7. Oktober 1938 hatte die Klage lediglich wegen der Beachtlichkeit des Widerspruchs abgewiesen, also die ausreichende Dauer der Trennung, die unheilbare Zerrüttung der Ehe und die Schuld des Klägers an dieser Zerrüttung offenbar angenommen. Da die Beklagte, so führt das damalige Urteil aus, sich zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft wiederholt erboten habe, der Kläger von ihr aber wegen einer anderen Frau weggezogen sei, widerspreche es dem sittlichen Empfinden, diese Ehe zu trennen, deren unschuldiger Teil an ihr festhalten wolle. Der Kläger habe selbst keinen Grund dafür anzugeben vermocht, weshalb die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt sein sollte, insbesondere nicht dargetan, daß die Beklagte an der Ehe nur aus wirtschaftlichen Gründen festhalte. Deshalb sei der Widerspruch begründet. Ein Vergleich dieser Urteilsbegründung mit derjenigen im jetzigen Berufungsurteil ergibt nicht, daß sich die Tatsachenlage in rechtserheblicher Weise seit der Vorentscheidung verändert hätte. Das Berufungsgericht hat sich über die Beachtlichkeit des Widerspruchs eine andere Meinung gebildet. Mag diese auch im Vergleiche zu derjenigen im früheren Urteil den Vorzug verdienen, so kann es doch darauf nicht ankommen, solange nicht durch eine Veränderung der Tatsachenlage eine neue Beurteilung des Scheidungsanspruchs zulässig geworden ist. Deshalb muß zunächst geprüft werden, ob sich die Tatsachenlage derart geändert hat. Das ist hier nicht der Fall. Auch das Berufungsgericht glaubt, solche Änderung nur deshalb annehmen zu können, weil inzwischen etwa 1½ Jahre verstrichen sind und infolgedessen der frühere Sachverhalt ein anderes Bild biete. Richtig ist daran, daß eine solche Änderung des Bildes durch den Ablauf weiterer Zeit eintreten kann. Doch muß das für die Frage, ob die Klage wiederholt werden kann, ohne daß sich sonst etwas Neues ereignet hat, grundsätzlich ohne Bedeutung bleiben. Andernfalls würde die Vorschrift in § 616 BPO., obwohl sie gilt, tatsächlich außer Kraft gesetzt sein, da diese nur auf der Zeit beruhende Veränderung der Tatsachen-

lage sehr bald eintreten oder doch ihr Eintritt von der klagenden Partei angenommen werden könnte oder würde. Deshalb würde die Auffassung des Berufungsgerichts zu einer uneingeschränkten Wiederholung der Rechtsstreitigkeiten um denselben Gegenstand führen, ein Ergebnis, welches das Gesetz gerade ausschließen will.

Wohl ist nicht zu verkennen, daß die von § 55 Abs. 1 EheG. zur Grundlage des Scheidungsanspruchs gemachte Eheerrüttung zumeist ein Dauerzustand ist und daß ihre Bedeutung, wie auch diejenige mancher anderen Tatsache, allein durch Zeitablauf sich wandeln kann. Daraus folgt allerdings, daß ein Bedürfnis dafür besteht, die Wiederholung der Klage in geeigneten Fällen auch dann zuzulassen, wenn nur die Zeit ändernd gewirkt haben kann. Um diesem Bedürfnis genügen zu können, ohne dadurch die Wirkung des § 616 B.P.D. völlig zu vereiteln, ist aber eine Einschränkung nötig, damit vor der Wiederholung der Klage der Ablauf einer erheblichen Zeit gesichert ist. Da das Gesetz eine Trennungsdauer von drei Jahren erfordert, bevor eine Scheidung nach § 55 EheG. in Frage kommt, bietet es zugleich den nötigen Anhalt für die zu suchende Einschränkung. Der Senat hat deshalb in der zuerst angeführten Entscheidung ausgesprochen, die Klage dürfe erst nach 3 Jahren wiederholt werden. Diese Entscheidung betraf einen Fall, in dem keine Klage aus § 55, sondern nur diejenige aus § 49 EheG. erhoben worden war, obwohl die Scheidung aus § 55 EheG. schon im damaligen Vorprozesse hätte durchgeführt werden können. Der Unterschied zwischen diesem Sachverhalt und einer rechtskräftigen Verurteilung der Scheidung aus § 55 EheG. bietet aber kein Hindernis, die Erwägungen des Senats und ihr Ergebnis auch hierher zu übernehmen und die Wiederholung der Klage nach dem Ablaufe von nochmals drei Jahren der Trennung zuzulassen. Da diese Zeitspanne hier noch nicht verstrichen ist, muß die Klage abgewiesen werden. Diese Sachentscheidung hat das Revisionsgericht nach § 565 Abs. 3 Nr. 1 B.P.D. sogleich selbst zu treffen.